



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Kleinmachnow 1961 e.V.“ und hat seinen Sitz in Kleinmachnow, Fontanestraße 31. Er wird in das Vereinsregister Potsdam eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Tennis-Verbandes Berlin-Brandenburg e.V. und des Landessportbundes Brandenburg e.V.

Er wurde am 14.02.1997 gegründet.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Potsdam.

§ 2 Aufgabe, Zweck und Ziel

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein widmet sich der Pflege und Förderung des Tennissports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Betätigung und Leistung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsfähigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen erwachsen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht eine Sonderregelung dafür erteilt wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern (über 18 Jahre) als aktive und passive Mitglieder,
 - Jugendlichen (bis 18 Jahre),
 - Ehrenmitgliedern.



- (2) Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Versammlung gleiches Stimm- und Wahlrecht. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht soweit es den Spielbetrieb betrifft. Jugendliche sind nicht stimmberechtigt. Sie nehmen an den Versammlungen als Zuhörer teil. Anträge und Interessen der Jugendlichen vertritt der Jugendwart.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
- (3) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge sind sie befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, alle Vereinseinrichtungen unter Berücksichtigung der vom Vorstand aufzustellenden Platz- und Spielordnung bzw. sonstiger Festlegungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Passive Mitglieder dürfen die Tennisplätze nur nach Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr benutzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (4) Jedes Mitglied ist für die durch persönliches Verschulden entstehenden Schäden voll verantwortlich und dem Club zum Ersatz verpflichtet.

§ 8 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, eine einmalige Aufnahmegebühr sowie den jährlichen Beitrag zu zahlen.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist nach schriftlicher Aufnahmebestätigung fällig.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Aufnahme im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet. Er ist grundsätzlich am 31.03. des Geschäftsjahres bzw. vier Wochen nach



Bestätigung des Aufnahmeantrages fällig. Das Datum 31.03. kann sich ggf. aufgrund beschlossener Beitragsänderungen verschieben.

- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so wird ein Anspruch auf Rückzahlung von den an den Verein geleisteten Zahlungen ausgeschlossen.
- (5) Umlagen können nur mit einer Zweckbindung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Höhe der Gebühren, Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Abweichungen von der Beitragsordnung zulassen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft und Disziplinarmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Erklärung danach, ist der Jahresbeitrag für das kommende Geschäftsjahr zu zahlen. Härtefälle werden vom Vorstand entschieden. Ein von obiger Regelung abweichendes außerordentliches Austrittsrecht wird eingeräumt, wenn die Mitgliederversammlung eine Beitragserhöhung beschließt.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit den Zahlungen seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als drei Monate im Rückstand ist. Nach Zugang des Zahlungsbescheides ist das Datum der Zahlungsaufforderung maßgebend (bei diesem Ausschließgrund entfällt § 9, Abs. 4 und 6 dieser Satzung),
 - wenn die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse des Vereins nicht befolgt,
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
- (4) Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
- (5) Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (6) Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Ehrenrat zu richten.
- (7) Zuständig für Disziplinar-Angelegenheiten ist der Ehrenrat.
- (8) Es können folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verwarnung
 - Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins,
 - Ausschluss aus dem Verein



- Spielsperre
 - Enthebung oder zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Vereins.
- (9) Bevor eine Maßnahme ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Maßnahme muss schriftlich erfolgen.
- (10) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Der Verein verwaltet sich durch - die Mitgliederversammlung, - den Vorstand, - den Ehrenrat.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich innerhalb des ersten Vierteljahres eines Geschäftsjahres einberufen werden.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer 4 Wochen Frist zuzustellen und kann in elektronischer Form, als auch in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung müssen jeweils 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

- (4) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahin gehender Antrag von einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt wird. Als Frist gilt § 12 (3).
- (5) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte enthalten sein:
- Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - Bericht des Kassenwarte,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entlastung des Kassenwartes,
 - Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),
 - Satzungsänderungen (bei Bedarf),



- Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das laufende Jahr, - Anträge / Sonstiges.

Die Tagesordnung kann durch Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen erweitert, ergänzt oder geändert werden.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag eines Mitglieds durch geheime Abstimmung.
- (9) Stimmrechtübertragungen sind nicht zulässig.
- (10) Über den Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie müssen, soweit sie nicht vom Vorstand beantragt werden, fristgemäß schriftlich bis zum 15.01. beim Vorstand eingereicht werden.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Techniker
 - Sportwart
 - Jugendsportwart
 - Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring - Schriftführer
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (in den Jahren mit gerader Zahl). Wiederwahl ist möglich.
- (3) Gesetzliche Vertreter im Sinne des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet deren Geschäfte soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Der Vorstand muss der



Mitgliederversammlung einen Etatvorschlag für das jeweilige Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorlegen.

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Abschluss zu erstellen. Der Abschluss gibt Auskunft über Besitz und Schulden sowie Aufwendungen und Erträge. Etatüberschreitungen sind zu erläutern. Die Einnahmen und Ausgaben sind in ausreichendem Maße aufzugliedern.

Investitionen einschließlich ihrer Finanzierung sind besonders zu erläutern. Ausgaben, die den Jahreshaushalt um 20 % und mehr überschreiten, bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

- (5) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (6) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (7) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Wahl in der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand einen Vertreter aus den Mitgliedern des Vorstandes.
- (8) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (9) Die Aufgaben und Funktionen des Kassenwirts können durch 2 Personen wahrgenommen werden. Bei Beschlüssen stimmt der Kassenwart mit einer Stimme ab.

§ 14 Kassenprüfer

Mindestens zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (2) Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
- (3) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung der Abteilung zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
- (5) Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen beide Kassenprüfer vornehmen.



§ 15 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen keinem anderen Organ oder Ausschuss angehören. Sie sollen langjährige Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der Ehrenrat ist zuständig gemäß § 9 (6), (7), (8).
- (4) Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Bei Bedarf kann der Vorstand Ausschüsse berufen. Er regelt deren Zusammensetzung und Tätigkeit.
- (2) Für Einladungen zu Sitzungen und Fassung von Beschlüssen gelten § 11 (9) und § 13 (5).

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit unter der Voraussetzung beschlossen werden, dass mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wenn keine Beschlussfähigkeit festgestellt wird, kann nach Ablauf von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Auflösung kann dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund, der das Vermögen unmittelbar zu gemeinnützigen



Tennis-Club Kleinmachnow 1961 e.V.

Zwecken zu verwenden hat, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken, z. B. Förderung des Sports.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 14.02.1997 beschlossen und tritt in Kraft.

Kleinmachnow, den 20.12.2022